

ungsabschluss bezüglich jedes einzelnen Pfändungsobjektes gesondert zu bestimmen und demnach für jedes einzelne Objekt auch eine gesonderte Festsetzung der Teilnahmefrist (vom Tage seiner Pfändung an) vorzunehmen. Diese Lösung würde nicht nur praktisch zu Weiterungen und Komplikationen des Verfahrens führen, sondern kann auch vor dem Wortlaute des Art. 110 nicht bestehen, welcher die auf die einzelnen Objekte bezüglichen Amtshandlungen nicht auseinander hält, sondern schlechthin von einer „Pfändung“ spricht. Mit diesem Ausdruck kann das Gesetz, entsprechend seiner gleichen anderweitigen Verwendung (z. B. in den Art. 89, 91 und 111), nur den Pfändungsakt als Ganzes bezeichnen wollen, den Jubegriff der Einzelhandlungen, durch welche der Pfändungsbeamte die erforderlichen Vermögensstücke des Schuldners mit Beschlag belegt.

Danach muß man den „Vollzug“ der Pfändung nach Art. 110 in einem Momente und zwar dann als erfolgt ansehen, wenn der Pfändungsakt als Ganzes durch Einbeziehung aller Objekte in die Pfändung seinen Abschluß gefunden hat.

Allerdings kann auch auf diese Weise eine Ungleichheit des Verfahrens insofern geschaffen werden, als es teils vom Willen und Können des Pfändungsbeamten, teils von äußeren Umständen abhängt, ob sich der Pfändungsvollzug zu einem regelmäßig und ohne Verzögerung fortschreitenden gestalten oder nicht und ob so die Teilnahmefrist früher oder später beginne. Rechtlich ist diese Erwägung indessen nicht von Bedeutung, indem allfällige Inkonvenienzen, die sich in genannter Hinsicht ergeben können, eben die notwendige Folge der vom Gesetze getroffenen Regelung der Sache sind.

Immerhin muß bemerkt werden, daß hier die besondern Fälle unpräjudiziert gelassen werden können, in denen, wie bei der Ergänzungspfändung oder bei teilweiser Vornahme der Pfändung auf dem Requisitorialwege, der Pfändungsvollzug als Ganzes in zeitlich und eventuell auch durch dazwischen liegende rechtliche Vorkehren (Anschlußbegehren, zc.) geschiedene Stadien zerfällt, wovon das erste als Haupt- und das bezw. die andern als dieses ergänzendes oder weiter ausführendes Nebenverfahren sich darstellen. Bei dem hier in Frage stehenden Pfändungsvollzuge hat man es, im Gegensatz zu jenem Fällen, mit einem Akt zu tun,

dessen einzelne Teile in gleichartiger Weise unmittelbar zu einem einheitlichen Hauptverfahren sich zusammenschließen.

Es steht nun fest, daß der Betreibungsbeamte die letzten Objekte erst am 6. Januar 1904 in Pfändung genommen, d. h. als gepfändet erklärt hat. Danach war die Pfändung erst an diesem Tage im Sinne von Art. 110 vollzogen und lief also die Teilnahmefrist, wie das Betreibungsamt und mit ihm die Vorinstanzen richtig annehmen, erst am 5. Februar ab. Was des nähern zur Perfektion des Pfändungsaktes gehört, ob namentlich neben der amtlichen Willenserklärung, daß das betreffende Objekt dem Pfändungsbeschlage unterstellt sei, noch weiteres, z. B. die Schätzung des Objektes, verlangt werden müsse, braucht hier nicht erörtert zu werden: Denn nach dem Gesagten bereits muß die für die Entscheidung des Rekurses ausschlaggebende Frage, ob die Teilnahmefrist vor dem 5. Februar 1904 abgelaufen sei, verneint und damit das Beschwerde- bezw. Rekursbegehren abgewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 13. Mai 1904 in Sachen Misch.

Beschwerde gegen verschiedene, derselben Aufsichtsbehörde unterstellte Betreibungsämter in einem Verfahren; Zulässigkeit. — Betreibung gegen einen Bevormundeten. Art. 47 SchKG. — Rechtsstellung Dritter gegenüber Bevormundeten vor der amtlichen Publikation der Vormundschaft, § 115 bündn. PG, Art. 6 Abs. 1 u. 2 HFG. — Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Betreibungsbeamten. — Absolute Nichtigkeit eines in Missachtung von Art. 47 SchKG vorgenommenen Betreibungsaktes.

I. Am 3. November 1903 hatte die Vormundschaftsbehörde Luzern über Hans Misch in Saas die Bevogtigung verhängt. Am 24. Februar 1904 ernannte sie ihm in der Person des Oberstlieutenant P. Raschein in Malix einen Vogt und verfügte die Publikation der Bevogtigung, die dann im Kantonsblatt vom 4. März 1904 erfolgte.

Durch Brief vom 7. März erhielt P. Raschein von der Vormundschaftsbehörde Luzern Kenntnis davon, daß das Betreibungsamt Jenaz dem Risch drei „Gütle“ versteigert habe und zwar, wie es scheine, unter dem Preise. Raschein wandte sich mit Eingabe vom 18. März an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, indem er geltend machte: In der Zeit nach dem Bevogtigungsbeschlusse und vor der Vogtkernennung seien gegen Hans Risch zu dessen großem Schaden eine Anzahl Betreibungshandlungen ergangen (eine Betreibung und Pfändung, vielleicht auch Pfandverwertung, Nr. 118, und zwei Versteigerungen vom 5. Dezember 1903 bezw. 2. Januar 1904), ohne daß die bezüglichen Betreibungsurkunden nach Vorschrift des Art. 47 SchRG der Vormundschaftsbehörde zugestellt worden seien. Risch habe dem Betreibungsamte von der Bevogtigung, die übrigens allgemein bekannt gewesen sei, Mitteilung gemacht und auch bei der Vormundschaftsbehörde und beim Kleinen Räte instanziiert, aber ohne Erfolg. Namens des Vögtlings werde nunmehr das Begehren gestellt: die während der Bevogtigung gegen Hans Risch ohne Mitwirkung eines Rechtsbeistandes vollzogenen Betreibungshandlungen und die ihnen vorangegangenen Zahlungsbefehle zc. als ungültig aufzuheben.

II. Der Kleine Rat als kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 25. März 1904 mit folgender Begründung ab:

Gemäß ständiger Praxis müsse verlangt werden, daß in einer einzelnen Eingabe nur gegen eine Behörde rekuriert werde, während die vorliegende Eingabe sich gegen zwei verschiedene Behörden richte (— als Rekursbeklagte bezeichnet der Ingress des Entscheides die Betreibungsämter Jenaz und Luzern —). Werde hievon abgesehen, so falle in Betracht:

Gegen den allerdings schon im November 1903 erfolgten Bevogtigungsbeschuß habe Risch rekuriert. Abgesehen hievon bestimme § 115 BG, daß eine Bevogtigung Dritten gegenüber erst in Kraft trete mit ihrer Bekanntmachung im Kantonsblatt. Die hier angefochtenen Betreibungshandlungen seien nun aber sämtliche vor der Bevogtigungspublikation vom 4. März 1904 erfolgt, d. h. zu einer Zeit, als die Gläubiger des Risch diesen noch direkt hätten betreiben können.

III. Gegen diesen Entscheid hat P. Raschein innert Frist den

vorliegenden Rekurs eingereicht. Derselbe ist speziell auf Aufhebung der Versteigerung vom 6. Januar und einer solchen vom 6. Februar 1904 gerichtet.

Rekurrent produziert einen kleinrätlichen Entscheid vom 19. Februar 1904 betreffend eine Beschwerdeeingabe des Hans Risch vom 16. Februar 1904. Dieser Entscheid geht davon aus, daß Risch als Bevogteter sich allerdings über seine Bevogtigung selbstständig beschweren könne, nicht dagegen über andere Entscheide, indem insoweit einzig der Vogt zur Beschwerdeführung legitimiert sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses, wobei sie zunächst darzutun versucht, daß das Bundesgericht zur Beurteilung des Falles, weil lediglich kantonales Recht in Frage stehe, nicht kompetent sei, und indem sie im übrigen sich im wesentlichen auf den in ihrem Entscheid einggenommenen Standpunkt stellt.

Die Vorinstanz hat im weitern eine Vernehmlassung des Betreibungsamtes Jenaz beigebracht, die ebenfalls auf Verwerfung des Rekurses schließt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Das Bedenken formeller Natur, daß der Beschwerdeführer in der nämlichen Eingabe sich gegen zwei verschiedene Behörden (die Betreibungsämter Jenaz und Luzern) beschwert habe, ist der Vorinstanz selbst nicht erheblich genug erschienen, um einen Nicht-eintretensentscheid für gerechtfertigt zu halten. Übrigens vermöchte der Umstand, daß ein Beschwerdeführer Beschwerden gegen zwei der nämlichen Aufsichtsbehörde unterstellte Ämter vereint, bundesrechtlich eine Verwirkung des Beschwerderechtes kaum zu rechtfertigen, sondern hätte sich die betreffende Aufsichtsbehörde mit dem vollends ausreichenden Mittel zu begnügen, den Beschwerdeführer zur Verbesserung des gerügten Formfehlers unter Ansetzung einer Notfrist zu verhalten.

2. In der Sache selbst weist die Vorinstanz zunächst darauf hin, daß Risch gegen das Bevogtigungserkenntnis vom 3. November 1903 Rekurs eingelegt hat. Indessen geht sie selbst davon aus, daß der nach kantonalem Rechte unter Vogtschaft Gestellte

handlungsunfähig wird und daß der Vormundschaftsbehörde nach kantonalem Rechte auch vor der Rechtskraft des Bevogtigungsentscheides die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, womit nach Art. 47 Abs. 2 SchRG ohne weiteres gegeben ist, daß in dieser Zeit auch Betreibungsurkunden der Vormundschaftsbehörde zuzustellen sind. Dementsprechend hat die Vorinstanz anlässlich ihres frühern Entscheides vom 19. Februar 1904 dem Hans Risch auch die Legitimation, persönlich Beschwerde zu führen, gerade wegen seiner Bevogtung abgesprochen. Dagegen gelangt sie von der Erwägung aus zur Aufrechthaltung der gegen Risch ergangenen Betreibungshandlungen, daß gemäß § 115 Kant. PG die Bevogtung gegenüber Dritten erst mit ihrer Bekanntmachung im Kantonsblatte in Kraft trete und daß also hier Risch bis zu der am 4. März 1904 erfolgten Publikation seiner Bevogtung von seinen Gläubigern als direkt betreibbar habe betrachtet werden können.

In dieser Hinsicht ist vorab die Behauptung der Vorinstanz zurückzuweisen, man habe es hier mit einer der bundesgerichtlichen Kognition entzogenen Frage zu tun. Denn der angerufene § 115 des bündn. PG kann materiell überhaupt nur insoweit Geltung beanspruchen, und speziell die Rechte Dritter gegenüber einem Bevogtigungsbeschlusse nur in dem Umfange wahren, als es der Inhalt von Art. 6 des eidgen. StG zuläßt, welcher in seinem Abs. 1 die Rechtsstellung Dritter gegenüber Personen, deren erfolgte Beschränkung der Handlungsfähigkeit noch nicht zur amtlichen Publikation gelangt ist, von Bundeswegen geordnet hat. Bei der obgenannten Erwägung, auf welche die Vorinstanz ihren Entscheid stützt, steht also in Wirklichkeit die Anwendung eidgenössischen Rechtes in Frage.

Nun ist aber die bundesgesetzliche Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 cit. (— bezw., soweit mit ihr übereinstimmend, die angerufene Bestimmung des kantonalen Privatrechtes —) vorliegenden Falles nicht maßgebend, da es sich nicht um privat-, sondern um betreibungsprozessualische Beziehungen der Beteiligten handelt: Entsprechend dem vom Bundesgerichte im Falle Ricklin (Amtl. Samml., Separatausgabe, Bd. IV, Nr. 7*) bereits eingenommenen Stand-

* Gesamtausgabe XXVII, 1. Teil, Nr. 17, S. 114 ff.

punkte ist davon auszugehen, daß der Betreibungsbeamte, der aus Auftrag des Gläubigers eine Betreibungshandlung gegenüber dem handlungsunfähig gewordenen Schuldner vornimmt, nicht in der Stellung eines Vertreters beim Abschluß eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes sich befindet, sondern einen betreibungsprozessualischen Akt vollzieht. Für dessen Gültigkeit kann aber der Umstand, daß der Gläubiger, bezw. der Betreibungsbeamte, bezw. beide in gutem Glauben die Handlungsfähigkeit und damit die direkte Betreibbarkeit beim Schuldner als vorhanden angenommen haben, kein rechtlich relevantes Moment bilden. Vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob der Akt als objektiv gesetzwidrig zu betrachten sei oder nicht, d. h. ob man es wirklich mit einem Falle zu tun habe, in welchem sich gemäß Art. 47 SchRG die Betreibungshandlung nicht direkt gegen den betriebenen Schuldner hätte richten sollen.

Eine solche Gesetzwidrigkeit liegt hier vor, da die fraglichen Betreibungs- (Verwertungs-) Akte sich nicht gegen den bereits unter Vogtschaft gestellten Risch persönlich hätten richten dürfen, sondern nur gegen die Vormundschaftsbehörde von Luzern als diejenige Amtsstelle, welcher laut Art. 47 Abs. 2 bis zur Ernennung eines Vogts die Vertretung des Risch auch in betreibungsrechtlicher Beziehung oblag. Gemäß ständiger Praxis sodann (vergl. Archiv I, Nr. 8; Amtl. Samml., Separatausgabe II, Nr. 60*; IV, Nr. 7**; VI, Nr. 8***) ist ein Betreibungsakt, der in Mißachtung des Art. 47 gegenüber dem handlungsunfähigen statt gegenüber seinem Vertreter erfolgte, schlechthin ungültig, so daß jeder Zeit dagegen Beschwerde geführt werden kann. Dies führt ohne weiteres zur Abweisung auch der Verspätungseinrede, welche das Betreibungsamt Jenaz der Beschwerde des Vormundes Raschein entgegengestellt hatte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden damit die angefochtenen Verwertungsakte als rechtsungültig erklärt.

* Gesamtausg. XXV, 1, Nr. 109, S. 534 ff. — ** Gesamtausg. XXVII, 1, Nr. 17, S. 114 ff. — *** Gesamtausg. XXIX, 1, Nr. 19, S. 90 ff.